



FEUERWEHRREGLEMENT

Genehmigungen

Durch die Gemeindeversammlung am
Durch das Finanzdepartement am

26. Oktober 1994
2. Dezember 1994

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

I. Zweck

§ 1

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Strassenunfällen, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Unglücksfällen, Katastrophen, Rettungen von Menschen, Tieren und Sachwerten.

Hilfeleistungen

§ 2

1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

Auswärtige Hilfeleistungen

2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über Hilfeleistungen durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005 geregelt.

§ 3

1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung usw. können zudem in Notfällen für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.

Spezialaufgaben

2 Bei Fest- und anderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst eingesetzt werden. Die daraus anfallenden Kosten sind vollumfänglich vom Veranstalter zu tragen.

§ 4

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr gleichzeitig mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

Ölwehr

§ 5

1 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für diejenigen, die Hilfe anfordern unentgeltlich.

Definition

2 Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Verkehrsdiensteinsätze, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

3 Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten gleicherweise für Männer und Frauen.

Funktionsbezeichnung

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 6

1 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

Dienstpflicht

2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet der Feuerwehrstab.

- 3 Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzpflicht in der Wohn-gemeinde befreit. Betriebsfeuer-
wehren
- § 7
Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Alters-jahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in dem das 46. Altersjahr vollendet wird. Dienstdauer
- § 8
1 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. Freiwillige Dienst-
leistung
- § 9
1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Befreiung
- Von Gesetzes wegen
- a. Schwangere;
 - b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
 - c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
 - d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.
- Durch Beschluss des Regierungsrates
- a. die Staatsanwälte, und die Untersuchungsbeamten der Staats-anwaltschaft;
 - b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
 - d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 - e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps:
Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- 2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatz-abgabepflicht, sind befreit:
- a. Der Ortsgeistliche

§ 10

- 1 Die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Personen werden vom Feuerwehrstab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Aushebung
- 2 Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich und durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 11

- Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit und Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. Entlassung

§ 12

- 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Ersatzabgabe
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich 15 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Der Prozentsatz wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- 3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- 4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Abteilung Finanzen und Steuern im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab erstellt.
- 5 Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- 6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
- 7 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden.

§ 13

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Abgabesonderregelungen
- 2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner je einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 9 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 14

- 1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. Nachweis
- 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder bei Amtspersonen diejenige des Arbeitgebers. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 15

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Aufsicht

§ 16

Der Gemeinderat überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrstab. Leitung der Feuerwehr

§ 17

Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen: Feuerwehrstab

Feuerwehrkommandant
 Kommandant-Stellvertreter / Kommandant Pikett-Chef I
 Kommandant / Pikett-Chef II
 alle Offiziere
 Materialverwalter
 Quartiermeister oder Fourier als Aktuar
 Abteilungschefs VA / EA
 1 Vertreter der Truppe

§ 18

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Kommandanten so oft dies die Geschäfte erfordern. Sitzungen

§ 19

1 Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. Bestände

Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten:
 Stab, zwei Pikettzüge, Atemschutz-, Unfallrettungs-, Verkehrs- und Elektrikerabteilungen.

2 Die Unfallrettungs-, Verkehrs-, Elektriker- und Samariterausbildung gelten als Zusatzausbildung des Feuerwehrdienstleistenden. Für diese Ausbildungen sind spezielle Übungen abzuhalten.

§ 20

Die Feuerwehr wird nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien ausgerüstet. Ausrüstung

§ 21

Die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren obliegt dem Feuerwehrstab. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag des Feuerwehrstabes.

Ernennung und
Beförderung

§ 22

Die Funktionen des Kommandanten, der Offiziere oder übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

Chargierte

§ 23

- 1 Gemäss § 93 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz ist ein Sonn- und Feiertagspikettendienst zu unterhalten. Dieser dauert vom Vortag 18.00 bis 19.00 Uhr des Pikettendiensttages.
- 2 Alle Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Feuerwehrleute haben in regelmässigen Abständen Sonn- und Feiertagspikettendienst zu leisten.

Pikettendienst

IV. Obliegenheiten

§ 24

Dem Feuerwehrstab ist die Organisation und Überwachung des gesamten administrativen und technischen Dienstbetriebes übertragen.

Pflichten und Kom-
petenzen

Es fallen ihm folgende Aufgaben zu:

a) Feuerwehrstab

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Anmeldung von Anwärtern für den Offizierskurs
- Antragstellung zur Ernennung und Beförderung von Offizieren sowie Übertragung von Chargen
- Aufstellen des Feuerwehr-Budgets
- Vorschlagsrecht für Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen im Werte von über Fr. 10'000.--
- Aenderungen von Besoldungen und Entschädigungen (DGO)
- Entlassungen von Offizieren aus der Dienstpflicht
- Ablage des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- Ausarbeitung der Pflichtenhefte der Abteilungschefs

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Dienstleistenden
- Entlassungen von Unteroffizieren und Soldaten aus der persönlichen Dienstpflicht
- Der gesamte technische Dienst
Anmeldung von Soldaten und Unteroffizieren zu den amtlichen Kursen
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
Aufstellen der Übungsprogramme
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung
- Materialbeschaffungen und Reparaturen bis Fr. 10'000.--
- Aufsicht über Material und Fahrzeugpark und entsprechenden Unterhaltsdienst und Magazinierung

- Erlass von Weisungen betreffend den technischen und administrativen Dienst
- Verzeigung von Säumigen an den Friedensrichter und Antragstellung für Ordnungsbussen
- Entscheide betreffend Übernahme von Bewachungsaufträgen und Ordnungsdiensten bei besonderen Anlässen und Rechnungsstellung.

§ 25

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

b) des Kommandanten

§ 26

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktionen.

c) der Kommandant-Stellvertreter

§ 27

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

Pflichtenhefte

§ 28

Der Brunnenmeister kann zu den Sitzungen des Feuerwehrstabes beigezogen werden. Er sorgt für den Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen sowie für die weiteren Wasserbezugsorte, gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Unterhalt der Löschwasserversorgung

V. Ausbildungswesen

§ 29

1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrstab stellt bis Ende Oktober das jährliche Übungsprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Übungsprogramm

2 Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Spezialabteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

Spezialübungen

4 Der Feuerwehrstab kann Übungen ausfallen lassen, wenn dies angebracht erscheint.

§ 30

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

Amtliche Kurse

§ 31

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

Kurse der Verbände

§ 32

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Dienstleistende gemäss § 29) nicht aufgeführten Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

Aufgebote

§ 33

- 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- 2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom jeweiligen Einsatzleiter zu orientieren.
- 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

Beanspruchung von Sachen

VI. Alarmwesen

§ 34

In der Gemeinde ist jedermann gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Ölunfälle, Elementarereignisse, Katastrophen und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

Meldungen an Feuermeldestelle

§ 35

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufgebaut.

Alarm-Organisation

§ 36

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektorat

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 37

- 1 Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Dienstleistende und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise und Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- 2 Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor ein schriftlicher Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, das die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

Rapporte

§ 38

Der Kommandant hat dem Gemeindepräsidium und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

Jahresbericht

§ 39

Das Rechnungswesen wird durch die Abteilung Finanzen und Steuern besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr werden in der Gemeinderechnung besonders ausgewiesen. Im Rechnungswesen wird die Feuerwehr als Spezialfinanzierung geführt.

Rechnungswesen/
Spezialfinanzierung

§ 40

- 1 Der Sold und die Gehälter der Chargierten sowie die Entschädigung für ausserdienstliche Leistungen sind in der DGO geregelt.
- 2 Amtliche und Verbandskurse werden gemäss den Richtlinien der SGV entschädigt.
- 3 Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden im Gebührentarif der Feuerwehr festgehalten. Inhaltliche Anpassungen des Tarifs erfolgen durch einen Gemeinderatsbeschluss. Anpassungen der Beträge im Anhang werden durch den Feuerwehrstab beschlossen.

Sold, Entschädigungen und
Vergütungen

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 41

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Gerätemagazin

§ 42

- | | |
|---|-------------------------------|
| <p>1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.</p> <p>2 Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.</p> <p>3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist verboten.</p> | <p>Persönliche Ausrüstung</p> |
|---|-------------------------------|

§ 43

- | | |
|---|----------------------|
| <p>Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Feuerwehrstab festgesetzt.</p> | <p>Privatkleider</p> |
|---|----------------------|

IX. Einsatzdienst

§ 44

- | | |
|---|-----------------------|
| <p>Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.</p> | <p>Einsatzleitung</p> |
|---|-----------------------|

§ 45

- | | |
|--|-----------------------------------|
| <p>Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.</p> | <p>Aufgabe des Einsatzleiters</p> |
|--|-----------------------------------|

§ 46

- | | |
|---|-----------------------------------|
| <p>Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.</p> | <p>Auswärtige Hilfeleistungen</p> |
|---|-----------------------------------|

§ 47

- | | |
|---|--------------------------------------|
| <p>1 Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Einsatzaktion gegen das Zutreten des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.</p> <p>2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Einsatzarbeiten und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.</p> | <p>Absperrung des Schadenplatzes</p> |
|---|--------------------------------------|

- 3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Aenderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchungen der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 48

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

Amtliche Verfügungen

§ 49

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

Sicherungsarbeiten

§ 50

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Brandwache

§ 51

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation erfordert. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

§ 52

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und witterungsbedingten Einflüssen, wird den Dienstleistenden eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die nötigen Weisungen.

Verpflegung

§ 53

- 1 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften und der persönlichen Ausrüstung zu erstellen.
- 2 Die AS-Geräte sind nach jedem Einsatz gemäss den Vorschriften des SFV durch entsprechend ausgebildete Leute zu prüfen. Der AS-Chef und AS-Geräteverwalter erstellen einen Prüfrapport zuhanden des Kommandanten.

Erstellen der Einsatzbereitschaft

§ 54

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Einsatzdienst befreit.

Befreiung vom Dienst

§ 55

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, ist für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff zu nehmen.

Rückgriff

X. Versicherungswesen

§ 56

¹ Die Einwohnergemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

Versicherung

² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 57

Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

Meldetermin

§ 58

1 Die Gemeinde unterhält für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung.

Haftpflicht und Kaskoversicherung

2 Für die befohlene Benützung von privaten Fahrzeugen im Feuerwehrdienst besteht eine Kaskoversicherung.

XI. Amtszwang

§ 59

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

Pflichten der Feuerwehrleute

§ 60

¹ Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten, unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste, zurückgefordert werden.

Bekleidung eines Grades

² Über die Rückforderung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabes.

XII. Strafbestimmungen

§ 61

Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art, werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Friedensrichter bestraft.

Verstöße

§ 62

1 Als Entschuldigungen gelten:

Entschuldigungen

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie.
Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein Arztzeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit infolge Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

2 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 63

Die Höhe der Bussen richtet sich nach dem gültigen Bussenreglement vom 29. November 1991 (Anhang 1).

Bussen

§ 64

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag des Feuerwehrstabes vom Friedensrichter bestraft.

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

§ 65

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

Verwendung der Bussen

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 66

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Beschwerdeverfahren

§ 67

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Fristen

§ 68

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XIV. Schlussbestimmungen

§ 69

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhörung des Feuerwehrstabes der Gemeinderat.

Streitfälle

§ 70

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 01.01.1994 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 26. März 1987.

Inkrafttreten

§ 71

Ein Exemplar dieses Reglementes ist allen Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.

Abgabe des Reglementes

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. Oktober 1994.

Im Namen der Einwohnergemeinde Derendingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

U. Aerni

P. Wetterwald

Vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn genehmigt am 2. Dezember 1994

Revisionen

Ausgabe:	a) - Totalrevision	GV 26.10.1994
	b) - Aenderung § 67 inf. Aufhebung GRK	GR 29.11.2001
	c) - Teilrevision aufgrund Erhöhung Dienstaltes und div. Anpassungen	GV 15.06.2011

BUSSENREGLEMENT

Leichtes Verschulden

Fr. 40.–

- Verspätetes Eintreffen bei der Übung
- Erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung und Pikettdienst
- Verspätetes Eintreffen bei Einführungs- und amtlichen Kursen
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Mittelschweres Verschulden

Fr. 80.–

- Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen und Pikettdiensten
- Zweimaliges verspätetes Eintreffen zu Einführungs- und amtlichen Kursen
- Unentschuldigtes Fehlen an der Haupt- und Alarmübung
- Ungehorsam oder Befehlsverweigerung gegenüber den Vorgesetzten
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Schweres Verschulden

Fr. 120.–

- Drittmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen und Pikettdiensten
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfsleistungseinsätzen (Tel.-Alarm)
- Nichtbefolgen des ersten Aufgebots zur Einteilung
- Unerlaubtes Entfernen bei Übungen und Hilfeleistungen
- Schwere Verstösse gegen die Disziplin
- Unentschuldigtes Fernbleiben an Einführungs- und amtlichen Kursen

* Besonders schweres Verschulden

Fr. 160.–

- Viermaliges unentschuldigtes Fehlen an Übungen und Pikettdiensten
- Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben an Einführungs- und amtlichen Kursen
- Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswilliges Nichtbefolgen von Dienstvorschriften

* Mit dem Aussprechen dieser Busse ist der sofortige Ausschluss des Betreffenden verbunden, unbekümmert des Grades und der Funktion.

Derendingen, den 29.11.1991

FEUERWEHRSTAB DERENDINGEN

Der Kommandant:
Major H. TrachselDer Vizekommandant:
Hptm Martin Brotschi

Betreffs der Entschuldigungen wird auf den Paragraphen 62 des Feuerwehrreglementes verwiesen.